

Preisblatt Strom
Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen
zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

1. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV
1.1 Berechnung des BKZ auf der Grundlage einer Durchschnittskalkulation

a) Anwendungsbereich

Die Aufwendungen wurden auf der Grundlage einer Durchschnittskalkulation ermittelt. Von diesen Aufwendungen werden 50 % als Baukostenzuschuss gerechnet. Die unter b) gelisteten Baukostenzuschüsse beinhalten die um 50 % gekürzten Aufwendungen
Ein Baukostenzuschuss darf nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben werden, der eine Leistungsanforderung von 30 Kilowatt ($\triangleq 3 \times 50 \text{ A}$) übersteigt.

b) Aufwendungen der Niederspannung unter Berücksichtigung der Elektrizitätsanwendungen in Wohn- und Gewerbegebieten

Der Aufwand für Niederspannung wird auf der Grundlage der Anschlusssicherung bzw. der Zahl der Wohneinheiten je Gebäude wie folgt, ermittelt:

Netzanschlusssicherung	EUR netto
3 x 50 A	0,00
3 x 63 A	503,50
3 x 80 A	975,42
3 x 100 A	1.550,37
3 x 125 A	2.043,90
3 x 160 A	2.663,71
3 x 200 A	3.207,08
3 x 225 A	3.660,73
3 x 250 A	4.142,62

Ändern sich für einen Anschluss infolge Erweiterung oder Leistungserhöhung die Bemessungsgrößen, die der Berechnung der Baukostenzuschüsse zugrunde gelegt wurden, so ist der sich ergebende Differenzbetrag nachzutragen.

1.2 Vorübergehende Anschlüsse, Anschlüsse außerhalb geschlossener Ortslagen und Anschlüsse mit geringer Stromabnahme

Für vorübergehende Anschlüsse, für Anschlüsse außerhalb geschlossener Ortslagen oder bei geringer Stromabnahme, so dass die jährlichen Einnahmen aus Stromlieferung weniger als 10 % der anteiligen Netzaufwendungen und der Hausanschlusskosten erwarten lassen, berechnen die Stadtwerke Waiblingen 100 % der entstehenden Aufwendungen. Wenn eine Anlage gleichzeitig für mehrere Anschlussnehmer erstellt wird, erfolgt eine sachgerechte Aufteilung des Baukostenzuschusses.

2. Herstellungskosten für Netzanschlüsse gemäß § 9 NAV
2.1 Neuanschluss Kabel (Standard)

Ein Standardanschluss Strom (Niederspannung) ist ein Kabelanschluss mit einem Kabelquerschnitt von 4 x 50 mm² sowie einer Anschlusslänge von 4 m im öffentlichen Bereich (bis Grundstücksgrenze) und bis 6 m auf unbefestigter privater Fläche.

a) Bei Kabelanschlüssen mit Grabarbeiten im erschlossenen Gebiet

		EUR netto
mit einer Absicherung		
bis 3 x 100 A	Grundbetrag	1.724,00
	Meterpauschale pro Meter	82,00
	Hauseinführungspauschale	357,00
bis 3 x 160 A	Zusatzbetrag pauschal	285,00

Bei Netzanschlüssen die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen abweichen, treten an die Stelle der oben genannten Beträge gesondert ermittelte Kosten.

b) bei Mehrspartenanschlüssen

Kosten auf Anfrage

c) bei Freileitungsanschlüssen

vom Dachständerverteilungsnetz mit einer Absicherung

		EUR netto
bis 3 x 100 A	Pauschalbetrag	700,00

3. Veränderungen von bestehenden Netzanschlüssen

Für Veränderungen auf Veranlassung des Kunden werden berechnet:

3.1	Veränderung eines Netzanschlusses (Kabel)	EUR netto Berechnung nach Aufwand
3.2	Veränderung eines Dachständer-Hausanschlusses	EUR netto
3.2.1	Versetzen eines Dachständer-Hausanschlusses	965,00
3.2.2	Verstärken eines Dachständer-Hausanschlusses	Berechnung nach Aufwand
3.2.3	Bei allen übrigen Veränderungen am Hausanschluss	Berechnung nach Aufwand
3.3	Sonstige Leistungen am Dachständer-Hausanschluss ("siehe Auftrag zur Durchführung von Arbeiten am Freileitungsnetz")	EUR netto
3.3.1	Isolierung Freileitung	240,00
3.3.2	Mietpreis für Isolierung ab 6. KW/Woche	50,00
3.3.3	Anpassung von Verwahrungen	240,00
4.	Vorübergehend versorgte Anlagen	EUR netto
4.1	(Montage, Demontage) Pauschalbetrag	230,08
5.	Inbetriebsetzung gemäß § 14 NAV	EUR netto
	Auszuführende Arbeiten, berechnet werden:	
	Erstmalige Inbetriebsetzung (pro Zähler)	46,90
	Zusätzliche Fahrt zur erstmaligen Inbetriebsetzung	33,60
	Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage	58,66
6.	Berechnung nach Aufwand Stundensätze für	EUR netto
	Monteur	65,00 / h
	Meister / Techniker	85,00 / h
	Ingenieur	105,00 / h
	Außerhalb der regulären Arbeitszeit;	
	Mo.-Do ab 17 Uhr, freitags ab 12.00 Uhr	
	Sa. sowie Sonn – Feiertags	
	Monteur	84,50 / h
	Meister /Techniker	110,50 / h
	Ingenieur	136,50 / h
	Tagessätze für	
	Fahrzeuge Kategorie 1 (ausgestattetes Einsatzfahrzeug)	35,00 / d
	Fahrzeuge Kategorie 2 (Spezialfahrzeuge)	70,00 / d
7.	Zählerentfernung	55,00 / Zähler
	Änderung Zählerplatz	Berechnung nach Aufwand
8.	Lastgangmessung	EUR netto
	Einwöchige Messung	200,00
9.	Zahlungsverzug gemäß § 23 NAV, Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV, sowie Zahlungsverzug gemäß § 17 Strom GVV und Einstellungen der Versorgung gemäß § 19 Strom.	
	Es gelten die jeweils öffentlich bekannt gegebenen Beträge.	
10.	Sonstige Bestimmungen, Zahlungsverkehr	
	Gebühren, die vom Geldinstitut dem Kunden in Rechnung gestellt werden, kann der Kunde nicht an die Stadtwerke Waiblingen weiterberechnen.	
11.	Steuern und Abgaben	
	Die genannten Beträge verstehen sich Netto, zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.	

Diese Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen (Preisblatt Strom) tritt ab 01.01.2023 in Kraft.

Stand: 20.02.2024 TM